



*Bundesamt für Sozialversicherung
Office fédéral des assurances sociales
Ufficio federale delle assicurazioni sociali
Uffizi federal da las assicuranzas socialas*

Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen

Jahresbericht 1996

Sekretariat

Anouk Friedmann Wanshe

Michael Herzig

Zentralstelle für Familienfragen

Bundesamt für Sozialversicherung

Effingerstrasse 33

3003 Bern

Tel. 031 322 91 77, 031 324 06 73

Fax 031 324 06 75

Bern 1997

Inhalt

I	Die Tätigkeit der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen im Jahr 1996	4
1	Plenarsitzungen	4
2	Schwerpunkte	4
2.1	Armut und Erwerbslosigkeit	4
2.2	Bericht "Familienpolitik in der Schweiz" von 1982	5
3	Arbeitsgruppen	5
3.1	AG Verwandtenunterstützung	5
3.2	AG Mütter- und Väterberatung	6
3.3	AG Statistik	6
4	Vernehmlassungen	6
4.1	Revision der Bundesverfassung	6
5	Kontakte	7
II	Anhang	8
1	Mitglieder der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen	8
2	Auszug aus der Einsetzungsverfügung vom 20. November 1995 des Eidg. Departementes des Innern	9

I Die Tätigkeit der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen im Jahr 1996

Die Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen wurde von Bundesrätin Ruth Dreifuss am 20. November 1995 als beratendes Expertengremium des Eidg. Departementes des Innern EDI eingesetzt. In ihrem ersten Tätigkeitsjahr hat die Kommission sowohl ihre mittel- und längerfristigen Arbeitsschwerpunkte festgelegt als auch bereits einige kurzfristige Arbeiten erledigt. Erstes grösseres Schwerpunktthema bildete der Themenkomplex "Auswirkungen von Erwerbslosigkeit und Armut auf Familien". Im weiteren nahm die Kommission im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Bundesverfassung Stellung und beschloss, das bisher einzige familienpolitische Grundsatzpapier auf Bundesebene, den Bericht "Familienpolitik in der Schweiz" (Bundesamt für Sozialversicherung, 1982), auf seine aktuelle Gültigkeit hin zu überprüfen. Der Sitz von Frau Ruth Rutmann, die im Laufe des Jahres als Vertreterin der Eidg. Kommission für Jugendfragen zurückgetreten ist, wurde nicht mehr besetzt.

1 Plenarsitzungen

In insgesamt vier Sitzungen (16. Februar, 3. Juni, 16. September und 27. November) behandelte die Kommission als wesentliche Traktanden:

- das Schwerpunktthema "Armut und Erwerbslosigkeit",
- den vom BSV 1982 publizierten sogenannten Familienbericht ("Familienpolitik in der Schweiz"),
- die Anwendung der zivilrechtlichen Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328 f. ZGB) durch Kantone und Gemeinden,
- die Revision der Bundesverfassung.

2 Schwerpunkte

2.1 Armut und Erwerbslosigkeit

In ihrem ersten längerfristigen Projekt wird sich die Kommission mit den Auswirkungen von Erwerbslosigkeit und Armut auf Familien beschäftigen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen familiären Lebensformen soll dabei abgeklärt werden, welche direkten und indirekten Folgen Armut oder Erwerbslosigkeit zeitigen und welche familiären Bewältigungsstrategien möglich sind. Dabei soll der gesamtgesellschaftliche Zusammenhang ebenso berücksichtigt werden wie die politische Diskussion über die Perspektiven des Sozialstaates. Zur Erledigung dieser Aufgabe hat die Kommission in einem ersten Schritt ein externes Forschungsmandat vergeben: Bis Ende Jahr wurde erstens die wissenschaftliche Literatur zum Thema gesichtet und in einem Bericht erfasst. Zweitens wurden die in der Schweiz vorhandenen wirtschafts- und sozialstatistischen Datenreihen im Hinblick auf ihre

Aussagekraft für die erwähnte Fragestellung geprüft. Und als dritten Schritt beinhaltete der Auftrag eine Stichprobe in zwei Kantonen, die abklären sollte, inwieweit Beratungsdienste über die besondere Belastung von Familien durch Armut und Erwerbslosigkeit Auskunft geben können. Insgesamt lieferte dieser Forschungsauftrag die Grundlagen für das weitere Vorgehen, über das die Kommission zu Beginn des Jahres 1997 befindet.

2.2 Bericht "Familienpolitik in der Schweiz" von 1982

Bis heute stellt der sogenannte Familienbericht von 1982 die einzige familienpolitische Standortbestimmung auf Bundesebene dar. Es lag deshalb auf der Hand, dass sich eine neu eingesetzte familienpolitische Expertenkommission zunächst mit diesem Grundsatzpapier auseinandersetzte. Wichtigste Frage ist dabei jene nach der Aktualität dieses Berichtes von 1982 für die Familienpolitik in den späten 90er Jahren: Kann der Bericht auch der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen als Grundlage ihrer Arbeit dienen oder bedarf er wesentlicher Änderungen oder Ergänzungen? Zur Beantwortung dieser Frage wurde einerseits kommissionsintern gearbeitet, andererseits wurden auch Aufträge an externe Fachleute erteilt, Expertisen zu einzelnen Sachgebieten des Familienberichts zu verfassen.

3 Arbeitsgruppen

3.1 AG Verwandtenunterstützung

Ein sozialpolitisches Thema, das mit der Problematik von Armut und Erwerbslosigkeit in Zusammenhang steht, ist die Anwendung der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 f. ZGB durch die kantonalen und kommunalen Sozialdienste. Die Kommission ist durch diese zunehmend schärferen Praxis beunruhigt. Die Auswirkungen sind für die betroffenen Familien gravierend und verursachen soziale Folgekosten, die in keinem Verhältnis zu dem beabsichtigten Spareffekt stehen. Im weiteren ist die Praxis von Kanton zu Kanton wie auch von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich, was rechtsungleich und damit ungerecht ist. An der 3. Sitzung vom 16. September wurde deshalb eine kommissioninterne Arbeitsgruppe gebildet. Diese "AG Verwandtenunterstützung" hat die Kompetenz, mit anderen Gremien, die sich mit dem Thema befassen, Kontakt aufzunehmen. Erste Kontakte mit der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe SKOS und der Schweiz. Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren FDK wurden hergestellt.

3.2 AG Mütter- und Väterberatung

In der dritten Sitzung vom 16. September wurde die Arbeitsgruppe "Mütter- und Väterberatung" gebildet. Sie hat den Auftrag, eine Stellungnahme zum Projekt "Grundlagen für den Leistungsauftrag in der Mütter- und Väterberatung" zu

erarbeiten. Ziel dieses Projektes des Arbeitgeberverbands Mütter- und Väterberatung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (AGMV) sind unter anderem einheitliche Leistungs- und Ausbildungsstandards. Der neue Leistungsauftrag der Beratungsstellen soll sodann als Grundlage für die Finanzierung der Mütter- und Väterberatung durch Kantone und Gemeinden dienen.

3.3 AG Statistik

Bereits in der ersten Sitzung vom 16. Februar wurde die Arbeitsgruppe "Statistik" eingesetzt, die sich insbesondere mit der demographischen Dimension von Familienpolitik beschäftigt. Auftrag dieser Arbeitsgruppe ist der regelmässige Überblick über die statistischen Grundlagen von Familienforschung und Familienpolitik. Ziel ist unter anderem auch, Wünsche und Forderungen der Kommission an die Forschungsinstitutionen zu formulieren.

4 Vernehmlassungen

4.1 Revision der Bundesverfassung

Anlässlich der ersten Kommissionssitzung vom 16. Februar 1996 wurde beschlossen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Bundesverfassungsrevision Stellung zu nehmen. Da der geltende sogenannte "Familienschutzartikel" (34quinquies BV) inhaltlich ergänzungsbedürftig und systematisch nicht überzeugend sei, schlug die Kommission folgenden Wortlaut für eine allgemeine Bundeskompetenz im Bereich der Unterstützung und des Schutzes von Familien, Kindern und Jugendlichen (Art. 96 des Verfassungsentwurfs 95) vor: *"Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familien. Er ist zuständig für die Gesetzgebung zur Unterstützung und zum Schutz von Familien, Kindern und Jugendlichen. Insbesondere errichtet er eine Mutterschaftsversicherung und ist zuständig für die Gesetzgebung im Bereich der Familienzulagen und der Bedarfsleistungen für Eltern."*

5 Kontakte

Im Laufe des Jahres hat die Kommission mit folgenden Organisationen und Institutionen Kontakt aufgenommen:

- mit der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe SKOS und der Schweiz. Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren FDK zur Frage der zivilrechtlichen Verwandtenunterstützungspflicht;
- mit der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV zur Revision der Bundesverfassung;
- mit dem Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in bezug auf das sozialwissenschaftliche Schwerpunktprogramm "Zukunft Schweiz";

- mit der Vereinigung ATD Quart Monde zum Thema Familienarmut;
- mit der Familienkommission des Kantons Genf, die von einem Mitglied über Auftrag, Ziel und Tätigkeiten der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen informiert wurde.

II Anhang

1 Mitglieder der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen

Präsidentin

1 Geissbühler-Blaser, Annemarie, Dr. iur., Ittigen

Vizepräsidentin

2 Despland, Béatrice, lic. ès sc. de l'éduc., lic. en droit, professeure, Ecole d'études sociales et pédagogiques, Lausanne

Mitglieder

3 Buchmann, Katrin, lic.phil., Leiterin der Abteilung Grundlagen, Pro Juventute, Zürich

4 Buscher, Marco, lic. phil., Leiter der Sektion Bevölkerungs- und Haushaltstruktur, Bundesamt für Statistik, Bern

5 Fehlmann, Maja, Dr. phil., Dozentin HFS, Männedorf

6 Grossenbacher, Silvia, Dr. phil., Sozialwissenschaftlerin, Vizepräsidentin der Eidg. Kommission für Frauenfragen, Basel

7 Guillaume, Marie-Luce, Dr ès sc. éc., chercheur indépendante, Pully

8 Herzog, Jost, Fürsprecher, Abteilungschef der Zentralstelle für Familienfragen, Bundesamt für Sozialversicherung, Bern

9 Höpflinger, François, Prof. Dr. phil., Sozialwissenschaftler, Soziologisches Institut der Universität Zürich

10 Huwiler, Kurt, Dr. phil., Psychologe, Marie Meierhofer Institut für das Kind, Zürich

11 Kellerhals, Jean, Prof. Dr, sociologue, Faculté des Sciences Economiques et Sociales, Université de Genève

12 Lüscher, Kurt, Prof. Dr., Sozialwissenschaftler, Universität Konstanz, Amriswil

13 Meier-Schatz, Lucrezia, Dr ès sc. pol., secrétaire générale, Pro Familia Suisse, Berne

14 Molo Bettelini, Cristina, Dott. in psicologia, psicoterapeuta, Organizzazione sociopsichiatrica cantonale, Mendrisio

15 Wiederkehr, Kathie, dipl. Sozialpädagogin, Präsidentin Schweiz. Bund für Elternbildung SBE, Zürich

16 Ziegler, Franz, Dr. phil., Psychologe, Kinderlobby Schweiz, Bern

2 Auszug aus der Einsetzungsverfügung vom 20. November 1995 des Eidg. Departementes des Innern

1. Es wird eine Koordinationskommission für Familienfragen als beratendes Organ des Eidgenössischen Departements des Innern (nachstehend Departement) eingesetzt.
2. Die Kommission hat als Mandat,
 - dazu beizutragen, dass die Bedeutung der familiären Realität in unserer heutigen Gesellschaft von den entsprechenden Stellen und von der Öffentlichkeit anerkannt wird;
 - die Forschungsarbeiten über Familien in der Schweiz zu koordinieren und die nötigen Informationen zusammenzutragen, um Forschungslücken aufzuzeigen und Perspektiven für die Forschung zu erarbeiten;
 - Massnahmen aus den Forschungsergebnissen abzuleiten und für deren Umsetzung zu sorgen;
 - allen interessierten öffentlichen und privaten Stellen als Drehscheibe zu dienen für wissenschaftliche wie praktische Informationen im Bereich Familienfragen;
 - in Zusammenarbeit mit andern direkt oder indirekt betroffenen Gremien wie Organisationen und Verbänden, der Eidg. Jugendkommission und der Eidg. Kommission für Frauenfragen dazu beizutragen, dass die verschiedenen Massnahmen im Bereich der Sozial-, Wirtschafts-, Kultur- oder Umweltpolitik die Interessen der Familien wahren und keine Familienformen benachteiligen.
3. Um diese Ziele zu erreichen, erhält die Kommission folgende Aufgaben:
 - In ihrer *Aufklärungs- und Sensibilisierungsfunktion* soll sie den Zugang der verschiedenen betroffenen Stellen wie auch der Öffentlichkeit und der Medien zu den Informationen über Familienfragen sicherstellen.
 - In ihrer *Koordinationsfunktion* ist sie zuständig für:
 - a die Erfassung und Dokumentation der vorhandenen Untersuchungen zum Thema und das Aufzeigen der Konsequenzen von Forschungsergebnissen aus verwandten Forschungszweigen (Bildung, Gesundheit, soziale Sicherheit, Stadtentwicklung, Verkehr, Migration, etc.),
 - b das Aufzeigen von Forschungslücken und die Förderung und Unterstützung von Untersuchungen, die diese Lücken schliessen sollen,
 - c die Erarbeitung und regelmässige Aktualisierung einer Liste von dringlichen Forschungsanliegen und die Weiterleitung dieser Liste an die zuständigen Organe (Nationalfonds, Wissenschaftsrat BBW usw.).
 - In ihrer *Umsetzungsfunktion*

- a fördert, unterstützt und evaluiert sie innovative Pilotprojekte, die Ergebnisse von Forschungsprojekten in die Praxis umsetzen wollen,
 - b erarbeitet sie Konzepte für familienpolitische Massnahmen und Stellungnahmen zu familienpolitisch wichtigen Vorlagen.
 - Sie führt Aufträge des Departements aus und unterbreitet ihm jährlich ihr Arbeitsprogramm sowie ihren Tätigkeitsbericht.
4. Die Kommission ist befugt, von sich aus Kontakte mit Verwaltungsstellen des Bundes und der Kantone, Universitäten, Verbänden und interessierten Kreisen aufzunehmen.
 5. Die Plenarsitzungen werden je nach Arbeitsprogramm – rund viermal jährlich – von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen. Die Sitzungseinladungen und die Traktandenlisten müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden. An den Sitzungen werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Es können an den Plenarsitzungen nur zu traktandierten Geschäften formelle Beschlüsse gefasst werden.
 6. Sie kann Arbeitsgruppen und Subkommissionen einsetzen und im Rahmen der bewilligten Kredite Aufträge an Dritte erteilen. Sie kann zu ihren Beratungen Expertinnen und Experten beiziehen oder Hearings durchführen.
 7. Die Veröffentlichung von Mitteilungen, Berichten, Empfehlungen und Anträgen der Kommission bedarf der Zustimmung des Departements.
 8. Die Beratungen in der Kommission sind vertraulicher Natur. Die Kommissionsmitglieder haben jedoch das Recht, die ihnen nahestehenden Kreise über die Kommissionsarbeiten intern zu orientieren.
 9. Das Sekretariat wird durch die Zentralstelle für Familienfragen im Bundesamt für Sozialversicherung geführt.
 10. Auf die Entschädigung der nicht der Bundesverwaltung angehörenden Mitglieder der Kommission findet die Verordnung des Bundesrats vom 1. Oktober 1973 (SR 172.32) über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, Experten und Beauftragten Anwendung. Im übrigen gilt die Verordnung vom 2. März 1977 über ausserparlamentarische Kommissionen, Behörden und Vertretungen des Bundes (SR 172.31).

11. Die Kommission besteht aus höchstens 17 Mitgliedern.